

Informations- und Auskunftspflichten der DS-GVO

Allgemein

- Beachtung der Informations- und Auskunftspflichten von Unternehmen = wann und wie sind die Betroffenen, also diejenigen, deren Daten erhoben werden, zu informieren und wie sind die Auskunftsrechte/-pflichten zu berücksichtigen
 - je nach Art des Verstoßes gegen die Regelungen der DS-GVO können Unternehmen diesbezüglich mit hohen Bußgeldern belegt werden! --> Verstoß gegen die Rechte der betroffenen Person nach [Art. 12-22 DS-GVO](#) sieht gemäß [Art. 83 Abs. 5 Ziffer b\) DS-GVO](#) Geldbußen von **bis zu 20 000 000 EUR** vor!

Informationspflichten

- In der DS-GVO geht die Verpflichtung zur transparenten Information und Kommunikation aus [Art. 12 DS-GVO](#) hervor.
- Ob, wann, wie und wie umfangreich informiert werden muss, bestimmt sich dann danach, ob die Daten...
 - a) ...direkt bei der betroffenen Person erhoben wurden [Art. 13 DS-GVO](#)
 - b) ...nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden [Art. 14 DS-GVO](#)
- Wann die Pflicht zur Information der betroffenen Person gemäß Art. 13 Absatz 3 oder ergänzend gemäß Art. 13 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 nicht besteht, wird in [§ 33 BDSG](#) beschrieben.

Informationspflichten - a) Erhebung bei dem Betroffenen ([Art. 13 DS-GVO](#))

- Mitteilung des Verantwortlichen an den Betroffenen im Falle einer Datenerhebung:
 - Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen
 - ggf. Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
 - Zweck und Rechtsgrundlage, auf die die Verarbeitung gestützt wird
 - konkrete Benennung des „berechtigten Interesses“, wenn die Verarbeitung aufgrund dessen erfolgt
 - Empfänger(gruppen) der Daten
- bei Datenübermittlung an...
 - ein Drittland (also Nicht-EU-Land),
 - eine internationale Organisation (bspw. bei der Speicherung der Daten in der Cloud eines US-Anbieters)
- ...gelten weitere Informationspflicht dem Betroffenen gegenüber:
 - Mitteilung der Rechtsgrundlage, auf die sich das Unternehmen stützt (z.B. Standardvertragsklauseln, Binding Corporate Rules etc.)
 - Information über die Dauer der jeweiligen Speicherung
 - Information über die Ansprüche des Betroffenen (Auskunfts-, Berichtigungs-, Lösungs-, Einschränkung-recht sowie Widerspruchs-, Datenübertragbarkeits- und Widerrufsrecht der Einwilligung)
 - Information über das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde
- bei Datenverarbeitung für andere Zwecke, als für die, für die sie ursprünglich mal erhoben wurden, dann hat das Unternehmen gegenüber dem Betroffenen...
 - über Zweckänderung zu informieren und
 - im Hinblick auf den neuen Zweck erneut alle o.g. Informationen bereitzustellen
- abschließende Informationspflichten gegenüber dem Betroffenen:
 - ob der Betroffene zur Bereitstellung seiner Daten verpflichtet ist (inkl. Folgen der Nichtbereitstellung)
 - welche Auswirkungen eine mögliche automatisierte Entscheidungsfindung (Profiling) mit sich bringt

Informationspflichten - b) Erhebung nicht bei der betroffenen Person ([Art. 14 DS-GVO](#))

- Betroffener ist dennoch davon zu unterrichten, auch wenn Daten nicht beim Betroffenen erhoben wurden
 - Grundsätzlich gelten o.g. Pflichten auch hier

Informations- und Auskunftspflichten der DS-GVO

- Mitteilung der Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden, damit dem Betroffenen bewusst gemacht wird, welche Art von Daten - sensible oder nicht sensible Daten - betroffen sind
 - sensible personenbezogene Daten stehen unter besonderem Schutz und dürfen nur unter engen Voraussetzungen nach **Art. 9 DS-GVO** „Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten“ verarbeitet werden.
- Abschließende Informationspflichten gegenüber dem Betroffenen:
 - Mitteilung, woher die Daten stammen und gegebenenfalls, ob sie aus allgemein zugänglichen Quellen stammen
 - Begriff der „allgemein zugänglichen Quellen“ nirgends definiert
 - in **Erwägungsgrund 61 DS-GVO** ist festgehalten, dass auch eine allgemein gehaltene Unterrichtung ausreichen soll, wenn keine Quelle mitgeteilt werden kann, weil unterschiedliche Quellen genutzt wurden.

Informationspflichten - Wann ist der Betroffene zu informieren?

- a) **Erhebung bei dem Betroffenen:**
 - muss zum Zeitpunkt der Datenerhebung mitgeteilt werden
- b) **Erhebung nicht bei der betroffenen Person:**
 - soll eine Benachrichtigung „innerhalb einer angemessenen Frist nach Erlangung der personenbezogenen Daten, längstens jedoch innerhalb eines Monats“ erfolgen

Informationspflichten - Wann ist der Betroffene NICHT zu informieren?

- a) **Erhebung bei dem Betroffenen:**
 - grundsätzlich bleibt es dabei, dass eine Information entbehrlich ist, wenn der Betroffene anderweitige Kenntnis von der Datenverarbeitung erlangt hat.
- b) **Erhebung nicht bei der betroffenen Person:**
 - eine Benachrichtigung kann nur noch unterbleiben, wenn sich...
 - die Informationserteilung als unmöglich erweist
 - die Erteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde
 - der jeweilige Mitgliedstaat die Erlangung oder Offenlegung ausdrücklich geregelt hat
 - die Daten der Geheimhaltungspflicht unterliegen

Informationspflichten – Wie / in welcher Form ist zu informieren?

- **Art. 12 DS-GVO**
 - ...schreibt vor, dass die Informationen wie folgt zu übermitteln sind:
 - in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form
 - in einer klaren und einfachen Sprache
 - Hilfsmittel zur Feststellung ob eine „einfache Sprache“ vorliegt: <http://www.leichtlesbar.ch>
 - das gilt umso mehr, wenn es um Informationen geht, die sich an Kinder richten
- Form der Übermittlung erfolgt ebenfalls nach **Art. 12 DS-GVO** je nach Umstand...
 - schriftlich oder in anderer Form, gegebenenfalls auch elektronisch
 - unentgeltlich
 - bebildert mit standardisierten Bildsymbolen
 - unterstützend, reicht alleine für die Auskunftserteilung aber nicht aus („in Kombination“)

Informations- und Auskunftspflichten der DS-GVO

Auskunftspflichten

- **Art. 15 DS-GVO**
- Aus der Auskunftspflicht für Unternehmen bzw. dem Auskunftsrecht der betroffenen Person ergibt sich, dass bspw. auf Wunsch Auskunft darüber zu erteilen ist, ob die Person betreffende personenbezogenen Daten verarbeitet werden.
- Wird Auskunft einer betroffenen Person verlangt, so ist die Person auch über...
 - den Zweck der Verarbeitung,
 - die Art der Daten,
 - die Empfänger der Daten,
 - die Speicherdauer,
 - die Herkunft der Daten,
 - bestehende Rechte etc....zu informieren.
- Nach **Art. 15 Abs. 3 DS-GVO** besteht auch die Pflicht der Zurverfügungstellung der betroffenen Person einer...
 - Kopie, ggf. elektronisch, aller personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind

Berichtigungspflichten

- **Art. 16 DS-GVO**
- Für Unternehmen besteht des Weiteren die Pflicht, auf Verlangen unrichtige Daten zu berichtigen.

Löschungspflichten

- **Art. 17 DS-GVO**
- Bisher wurden datenverarbeitende Unternehmen nach BDSG nur zur Löschung der Daten verpflichtet, wenn eine weitere Verarbeitung der Daten rechtswidrig wäre ---> dies hat auch in der DS-GVO so weiterhin bestand.
- Neu ist jedoch in den Fällen der Öffentlichmachung von Daten nach DS-GVO noch die Pflicht...
 - andere Datenverarbeiter darüber zu informieren, dass eine betroffene Person von ihnen die Löschung aller Links zu diesen personenbezogenen Daten oder von Kopien oder Replikationen dieser personenbezogenen Daten verlangt hat

Datenübertragbarkeitspflichten

- **Art. 20 DS-GVO**
- Das im Vergleich zum BDSG neu eingeführte „Recht auf Datenübertragbarkeit“ (Datenkopie) soll den Betroffenen die Möglichkeit geben, all die den datenverarbeitenden Stellen zur Verfügung gestellten Daten zurückzufordern
- daraus ergeben sich für Unternehmen Pflichten:
 - Schaffung technischer und organisatorischer Voraussetzungen, um den Betroffenen die Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu übermitteln,
 - soweit es technisch machbar ist und der Betroffene es wünscht, müssen die Daten unter Umständen auch direkt an einen anderen Datenverarbeiter übermittelt werden.

Informations- und Auskunftspflichten der DS-GVO

EXKURS: Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten

- Im Fall einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten besteht eine Benachrichtigungspflicht der Unternehmen gegenüber den Betroffenen
 - ☑ die Benachrichtigung ist dann vorzunehmen, wenn ein hohes Risiko einer Verletzung persönlicher Rechte und/oder Freiheiten besteht
- **Art. 34 Abs. 3 DS-GVO** statuiert allerdings sogleich wieder die Ausnahmen der Benachrichtigungspflicht: Eine Benachrichtigung kann in solchen Fällen aber auch dann unterbleiben, wenn...
 - ☑ ausschließlich verschlüsselte Daten betroffen sind,
 - ☑ der Verantwortliche das Risiko einer Rechts-/Freiheitsverletzung nachträglich entschärft hat,
 - ☑ die (Einzel-)Benachrichtigung angesichts des Ausmaßes unverhältnismäßig wäre (wobei dann aber eine öffentliche Bekanntmachung zu erfolgen hat)

Fazit / Empfehlung

- ✓ Prozesse mit personenbezogenen Daten hinsichtlich den Pflichten gegenüber Betroffenen prüfen, ob diese den hier genannten, zum Teil neuen, Anforderungen des DS-GVO standhalten
- ✓ Verstöße gegen die hier genannte Regelungen der DS-GVO werden mit hohen Bußgeldern belegt